

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 29.12.2015	Drucksachen-Nr. <b>2016/003</b>
---	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	22.02.2016
Kreistag	öffentlich	21.03.2016

**Tagesordnungspunkt 12**

**Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und der Beförderung von Abfällen auf die Städte und Gemeinden - Anpassung der Delegationsvereinbarungen;**

- a) Gemeinde Büsingen**
- b) Stadt Konstanz**
- c) Mitgliedsgemeinden im Müllabfuhrzweckverband (MZV) Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen**

**Beschlussvorschlag**

**Zu a)**

Der Anpassung der Delegationsvereinbarung mit der Gemeinde Büsingen zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns von Abfällen und der Verwertungszuständigkeit von Grünabfällen gem. § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.

**Zu b)**

Der Anpassung der Delegationsvereinbarung mit der Stadt Konstanz zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns von Abfällen und der Verwertungszuständigkeit von Grünabfällen gem. § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.

**Zu c)**

Der Anpassung der Delegationsvereinbarung mit den Gemeinden Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns von Abfällen und der Verwertungszuständigkeit von Grünabfällen gem. § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.

**Zu a) – c)**

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die jeweilige Anlage 1 der Delegationsvereinbarungen bei künftigen Änderungen/Anpassungen der Übergabestellen/Systembeschreibungen/Wertstoffhöfe/Sammelstellen innerhalb des Landkreises Konstanz

**nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Städten/Gemeinden entsprechend anzupassen. Änderungen sind den zuständigen Gremien zeitnah bekannt zu geben.**

**Vorberatung**

*Der Technische und Umweltausschuss hat am 22.02.2016 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.*

---

## **Sachverhalt**

### **Ausgangslage**

Der Kreistag hat die Verwaltung am 14.10.2013 beauftragt, die Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden aus dem Jahr 1976 an den heutigen Status und an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zwischenzeitlich wurden mit den 17 Städten/Gemeinden im Landkreis Konstanz (Beschluss des Kreistags vom 20.10.2014) und der Stadt Singen (Beschluss des Kreistags vom 18.05.2015) aktualisierte Delegationsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Delegationsvereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben Konstanz (EBK) und dem Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV) sind in den wesentlichen Punkten in den §§ 1 bis 6 deckungsgleich mit den Vereinbarungen der 17 Städte/Gemeinden und der Stadt Singen. Diese unterscheiden sich lediglich in § 7 hinsichtlich der Regelungen bei der Beendigung der Vereinbarung, da in Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform unterschiedliche Belange zu beachten sind.

Bei der Anpassung der Vereinbarung mit der Gemeinde Büsingen sind die besondere geographische Lage und die staatsvertragliche Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet zu beachten.

### **Zu a) - Gemeinde Büsingen**

Die Gemeinde Büsingen ist nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz (**Anlage 1**) von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden. Die Gemeinde Büsingen bedient sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritter. Die ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt über Entsorgungsanlagen in der Schweiz.

Der Entwurf (**Anlage 2**) entspricht der angepassten Delegationsvereinbarung mit den 17 Städten/Gemeinden. In § 2 Abs. 1 des Delegationsentwurfes wurde die Sonderregelung nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz aufgenommen.

Neben redaktionellen Anpassungen und der Sonderregelung besteht die einzige Änderung zur Delegationsvereinbarung mit den 17 Städten/Gemeinden darin, dass die Gemeinde Büsingen mit der Befreiung der Andienungspflicht auch für die ordnungsgemäße Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen verantwortlich ist.

**Der Delegationsentwurf ist mit der Gemeinde Büsingen abgestimmt.**

### **Zu b) - Entsorgungsbetriebe Konstanz/Stadt Konstanz (EBK)**

Für den Fall der Kündigung wird bezüglich der Rechte und Pflichten unterschieden, ob die Stadt Konstanz oder der Landkreis die Kündigung aussprechen.

Danach muss bzw. kann der Landkreis bei einer Kündigung das Personal der EBK übernehmen, das schwerpunktmäßig im Teilbetrieb Abfall- und Wertstoffentsorgung tätig ist.

Das unbewegliche Anlagevermögen (Grundstücke/Bauwerke/Anlagentechnik) der EBK wird von den Teilbetrieben Abfallentsorgung und Abwasserreinigung sowie den Technischen Betrieben Konstanz (TBK) mit seinen Abteilungen im Ganzen genutzt.

Die nicht beweglichen Anlagegüter verbleiben im Kündigungsfall bei der Stadt. Der Landkreis hat jedoch im Falle einer Kündigung durch die Stadt das Recht, zur Schaffung einer eigenen Infrastruktur das unbewegliche Anlagevermögen im Wege der Pacht für drei Jahre nach einer Kündigung weiter zu nutzen.

**Die Zustimmung der Stadt Konstanz zur angepassten Delegationsvereinbarung (Anlage 3) liegt vor.**

### **Zu c) - Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV)**

Fünf Kreisgemeinden (Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen) sind im Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen zusammengeschlossen.

Die Besonderheit der Vertragsanpassung mit den Zweckverbandsgemeinden (**Anlage 4**) besteht darin, dass eine Kündigung mit der Übernahme des Personals/Sachanlagevermögens vom MZV nur von allen Zweckverbandsgemeinden bzw. vom Landkreis ausgesprochen werden kann. Die Kündigung von bzw. durch einzelne/n Zweckverbandsgemeinden ist nicht möglich.

Nach rechtlicher Prüfung und Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde wird empfohlen, die Anpassungen in einer gemeinsamen Vereinbarung mit allen Zweckverbandsgemeinden zu fassen. Weiterer Mitwirkender ist der MZV in seiner Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe für die Zweckverbandsgemeinden.

Eine Vertragskündigung kann danach nur noch einheitlich gegenüber allen Zweckverbandsgemeinden bzw. von diesen ausgesprochen werden.

Nicht Gegenstand der Anpassung der Delegationsvereinbarung ist der Betrieb der Tochtergesellschaft MZV GmbH. Diese ist ausschließlich unternehmerisch und nicht hoheitlich in der Abfallwirtschaft tätig.

**Der MZV stimmt den Vertragsentwurf derzeit mit den Mitgliedsgemeinden ab. Über das Ergebnis der Abstimmung wird in der Sitzung berichtet.**

### **Zu a) - c) Anpassung bei künftigen Änderungen von Übergabestellen/Systembeschreibungen**

Analog zu den Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Delegationsverträge mit den 17 Städten/Gemeinden und der Stadt Singen wird empfohlen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Anlage 1 zur jeweiligen Delegationsvereinbarung bei künftigen Änderungen/Anpassungen der Übergabestellen/Systembeschreibungen (z. B. Verlegung von Wertstoffhöfen, Änderungen nach Ausschreibungen) zu aktualisieren. Dies geschieht ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden. Allfällige Änderungen sind den zuständigen Gremien zeitnah bekannt zu geben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

- Anlage 1 – Auszug aus § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz
- Anlage 2 – Entwurf der Delegationsvereinbarung mit der Gemeinde Büsingen
- Anlage 3 – Entwurf der Delegationsvereinbarung mit der Stadt Konstanz
- Anlage 4 – Entwurf der Delegationsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden und dem Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV)